

### **Informationen zur Kassen-Nachschaugemäß § 146b Abgabenordnung (AO)**

Die Kassen-Nachschaugewurde zum 01.01.2018 durch § 146b (AO) eingeführt.

Danach können Beschäftigte der Finanzbehörde zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ohne vorherige Ankündigung zur Sachverhaltsfeststellung während der Geschäfts- oder Arbeitszeiten Grundstücke und Räume von Personen betreten, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie für einen reibungslosen Ablauf der Nachschaugur Mitwirkung verpflichtet sind (§§ 90, 93 Abs. 1 AO). Aus diesem Grunde sollten Sie Ihren nachstehenden Mitwirkungspflichten unverzüglich nachkommen. Sie können darüber hinaus auch sachkundige Auskunftspersonen benennen. Ist der Betriebsinhaber selbst nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen (z. B. Angestellte mit Stornobefugnis für das Kassensystem), haben diese Personen dann die Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind (§ 35 AO).

Legen Sie bitte auf Verlangen Ihre Aufzeichnungen, Bücher, sowie für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vor, die benötigt werden. Hierunter fallen z.B. die Verfahrensdokumentation (insbesondere die Systemdokumentation, die Bedienungsanleitungen und die Programmierdokumentationen zum eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem sowie Kassier-Anweisungen). Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen der Kassen-Nachschaugewirden Prüfungsmaßnahmen wie die Aufforderung zur Demonstration des ordnungsmäßigen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems zulässig (z. B. Testbuchungen oder die Überprüfung der ordnungsmäßigen Erstellung eines Beleges). Ab 01.01.2020 ist die Überprüfung einer vorhandenen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten.

Liegen die oben genannten Unterlagen in elektronischer Form vor, können die mit der Kassen-Nachschaugewetrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Kassen-Nachschaugewunterliegenden Sachverhalte einsehen und die Übermittlung der Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangen.

Wirken Sie bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht mit, können sich daraus im Besteuerungsverfahren Nachteile für Sie ergeben. Unter Umständen können auch Zwangsmittel nach §§ 328 ff AO festgesetzt werden.

Wenn die bei der Kassen-Nachschaugewgetroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann nach § 146b Abs. 3 AO ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergangen werden. Dies wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Abgabenordnung  
§ 146b Kassen-Nachschau

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). <sup>2</sup>Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. <sup>3</sup>Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. <sup>4</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) <sup>1</sup>Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist. <sup>2</sup>Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

(3) <sup>1</sup>Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. <sup>2</sup>Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.